

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

194. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 19. Juli 2012

Nummer 28

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 322 ÖRV zwischen Kreis Mettmann und Stadt Leverkusen zur Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Gesetz über das Apothekerwesen. S. 279
- 323 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Helmut Pörings). S. 281
- 324 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Detlef-Franz Kappas). S. 281

Kulturelle Angelegenheiten

- 325 Errichtung einer Sekundarschule in Kleve – Übertragung der Aufgaben eines Schulträgers für die Sekundarschule. S. 281
- 326 Errichtung einer Gesamtschule in Kleve – Übertragung der Aufgaben eines Schulträgers für die Gesamtschule. S. 285

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 327 Neuer Verbandsvorsteher der ITK Rheinland. S. 287
- 328 Aufgebot von Sparurkunden (Nr. 3001705130, 3022252963, 3022273290 und 3022275782). S. 287

B.
**Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 322 ÖRV zwischen Kreis Mettmann
und Stadt Leverkusen zur Wahrnehmung
von Aufgaben nach dem Gesetz über
das Apothekerwesen**

Bezirksregierung
Az.: 31.01.01-GkG-ME

Düsseldorf, den 12. Juli 2012

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Leverkusen vom 28.06.2012 bekannt.

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Leverkusen zur Durchführung von Aufgaben nach dem Gesetz über das Apothekerwesen vom 28.06.2012 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Geset-

zes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326).

Im Auftrag
Buschwa

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Wahrnehmung von Aufgaben
nach dem Gesetz über das Apothekenwesen
vom**

**(Abl. Reg.Ddf. vom 12.07.2012)
– in Kraft getreten am 28.06.2012 –**

Der Kreis Mettmann, vertreten durch den Landrat, und die Stadt Leverkusen, vertreten durch den Oberbürgermeister, schließen aufgrund der §§ 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621) in der derzeit gültigen Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1**Zweck der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung**

1. Der Amtsapotheker des Kreises Mettmann führt die Aufgaben nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst, dem Gesetz über das Apothekenwesen, der Apothekenbetriebsordnung, dem Arzneimittelgesetz, dem Betäubungsmittelgesetz, der Bundes-Apothekerordnung, der Gefahrstoffverordnung, dem Heilmittelwerbegesetz, dem Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten und

der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für pharmazeutisch-technischen Assistenten und den dazu erlassenen Verordnungen in den jeweils gültigen Fassungen im Gebiet des Kreises Mettmann und der Stadt Leverkusen durch.

- Die Durchführung dieser Aufgaben durch den Amtsapotheker des Kreises Mettmann lässt die Zuständigkeit und Verantwortung der Stadt Leverkusen unberührt.

§ 2

Personal

- Zur Durchführung der Aufgaben stellt der Kreis Mettmann einen Amtsapotheker (Stellenwert nach analytischer Dienstpostenbewertung z.Z. Besoldungsgruppe A 15) zur Verfügung.
- Notwendig werdende Personalverstärkungen durch den Kreis Mettmann lösen für die Stadt Leverkusen nur dann Kosten aus, wenn sie zuvor ihr Einverständnis hierzu erklärt hat.
- Die Verwaltungssachbearbeitung wird für den Kreis Mettmann und die Stadt Leverkusen getrennt von den zuständigen Mitarbeitern der jeweiligen Verwaltung durchgeführt. Der Amtsapotheker gibt dem Kreis Mettmann und der Stadt Leverkusen alle Informationen, damit diese aufgrund ihrer örtlichen Feststellungen die verwaltungsmäßige Bearbeitung übernehmen können (z.B. ordnungsbehördliches Einschreiten, Ahndung von Ordnungswidrigkeiten).
- Der Amtsapotheker steht dem Kreis Mettmann zu 58 % und der Stadt Leverkusen mit 42 % der jeweils regelmäßigen Arbeitszeit zurzeit 41 Wochenstunden zur Verfügung.

§ 3

Kosten

- Personal- und Verwaltungsgemeinkosten für den Amtsapotheker werden anteilig vom Kreis Mettmann zu 58 % und von der Stadt Leverkusen zu 42 % getragen.
- Die Abrechnung der Kosten erfolgt dann jeweils nachträglich für die Hälfte eines Haushaltsjahres. Die Stadt Leverkusen zahlt dem Kreis Mettmann eine monatliche Abschlagszahlung in Höhe von 3.000 EUR (jeweils zum 1. eines Monats).
- Zu den Personalkosten gehören auch die Personalnebenkosten (insbesondere Beihilfen, Kosten für die Fortbildung, Versorgungskasse, Trennungentschädigungen). Sie werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten abgerechnet.
- Als Verwaltungsgemeinkosten für Querschnittsämter werden 10 % der Kosten gem. Abs. 3 (Personal- und Personalnebenkosten) berechnet.
- Der Amtsapotheker rechnet die Reisekosten bei der Gebietskörperschaft ab, für die sie bei der Ausübung der Tätigkeit entstanden sind.
- Sofern Leistungen aus dem Vertrag umsatzsteuerpflichtig sein sollten, wird die Umsatzsteuer gesondert erhoben.

§ 4

Dienstvorgesetzter, dienstlicher Wohnsitz, Fachaufsicht, Haftung

- Dienstvorgesetzter des Amtsapothekers ist der Landrat des Kreises Mettmann. Der Dienstort ist Mettmann.

- Die Fachaufsicht über den Amtsapotheker übt bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung im Gebiet des Kreises Mettmann der Landrat, im Gebiet der Stadt Leverkusen der Oberbürgermeister aus.

- Sofern gegen den Kreis Mettmann als Anstellungskörperschaft des Amtsapothekers von Dritten Haftungsansprüche geltend gemacht werden, hat die Stadt Leverkusen ihn hiervon freizustellen, wenn diese Forderungen mit der hier vereinbarten Aufgabenübertragung in Zusammenhang stehen.

§ 5

Laufzeit, Kündigung

- Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann erstmals nach 5 Jahren, danach unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr zum Ende des Jahres schriftlich gekündigt werden. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.
- Beide Parteien verpflichten sich, diese Vereinbarung zu überprüfen und anzupassen, falls dies durch gesetzgeberische Maßnahmen oder sonstige Gründe erforderlich wird.

§ 6

Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen, Schriftform

- Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen nicht. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt, Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.
- Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen diese erfordern.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungspräsidenten Düsseldorf in Kraft, frühestens jedoch am 1. August 2012.

Mettmann, den 28. Juni 2012

Thomas Hendele	Ulrike Haase
Landrat	Gesundheitsdezernentin

Leverkusen, den 28. Juni 2012

Reinhard Buchhorn	Frank Stein
Oberbürgermeister	Fachdezernent

323 **Zurücknahme einer
Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Helmut Pörings)

Bezirksregierung
31.03.02-2416-0097

Düsseldorf, den 4. Juli 2012

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Helmut Pörings
Düsseldorfer Straße 88
47051 Duisburg

erteilte Vermessungsgenehmigung für Frau

Bachelor Gerlinde Bartsch

ist am 01.07.2012 erloschen.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 281

324 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung
(Dipl.-Ing. Detlef-Franz Kappas)

Bezirksregierung
31.03.02-2416-0293

Düsseldorf, den 11. Juli 2012

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Detlef-Franz Kappas
Unter den Hecken 103
41539 Dormagen

die Genehmigung erteilt, den

Vermessungstechniker Stephan Krügel

zur Mitwirkung bei Liegenschaftsvermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 281

Kulturelle Angelegenheiten

325 **Errichtung einer Sekundarschule
in Kleve**

Bezirksregierung
48.02.12.09.11

Düsseldorf, den 10. Juli 2012

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen
zwischen der Stadt Kleve und der Gemeinde
Bedburg-Hau sowie zwischen der Stadt Kleve
und der Gemeinde Kranenburg über die
Übertragung der Aufgaben eines Schulträgers
für die Sekundarschule**

Mit Schreiben vom 06.06.2012 hat die Stadt Kleve die mit den Gemeinden Kranenburg und Bedburg-Hau geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen vom 05.06.2012 über die Übertragung der Aufgaben eines Schulträgers für die Sekundarschule dem Landrat für den Kreis Kleve zur Genehmigung vorgelegt.

Gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GKG) sind die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

Gemäß § 78 Abs. 8 SchulG NRW nimmt die Befugnisse der Aufsichtsbehörde die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde wahr. Der Landrat für den Kreis Kleve hat mir den Antrag der Stadt Kleve auf Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit Schreiben vom 12.06.2012 zugeleitet und sein Einvernehmen erklärt.

Gemäß § 29 Abs. 4 Satz 2 GKG in Verbindung mit § 78 Abs. 8 SchulG NRW genehmige ich hiermit die zwischen der Stadt Kleve und der Gemeinde Bedburg-Hau sowie die zwischen der Stadt Kleve und der Gemeinde Kranenburg geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen vom 05.06.2012.

Im Auftrag
Lemberg

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Stadt Kleve und der
Gemeinde Kranenburg über die Übertragung
der Aufgaben eines Schulträgers für die
Sekundarschule**

Die Stadt Kleve und die Gemeinde Kranenburg schließen die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Grundlage dieser Vereinbarung sind die §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 298, 326), in Verbindung mit § 78 Abs. 8 Schulgesetz NRW in der Fassung vom 25.10.2011 (GV. NRW. S. 540) sowie die Beschlüsse der Räte der Stadt Kleve vom 14.12.2011 und der Gemeinde Kranenburg vom 15. Dez. 2011.

Präambel

Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung und der sich im Wandel befindlichen Schul- und Bildungsstrukturen in NRW haben die Räte der Stadt Kleve und der Gemeinde Kranenburg beschlossen, für die Schulform der Sekundarschule eine gemeinsame und nachhaltige Schulstruktur des gemeinsamen Lernens zu schaffen.

Das bisherige Schulangebot der Stadt Kleve im Bereich der Sekundarstufe I und II bildet das Fundament der interkommunalen Zusammenarbeit zur Errichtung einer Sekundarschule in der Stadt Kleve. Die Stadt Kleve wird die Sekundarschule

als Schulträger unter Berücksichtigung ihrer Funktion als Mittelzentrum betreiben. Für das Anmeldeverfahren und die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die Sekundarschule der Stadt Kleve in Kleve finden für alle Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde Kranenburg und der Stadt Kleve die gleichen Kriterien Anwendung.

Mit der Sekundarschule der Stadt Kleve soll das bestehende gymnasiale Angebot der Sekundarstufe II in der Ausprägung „G 8“ um eine Schulform des längeren gemeinsamen Lernens in integrierter Form in der Ausprägung „G 9“ für die Stadt Kleve und die Gemeinde Kranenburg erweitert werden. Dazu bildet die Sekundarschule der Stadt Kleve eine Kooperation mit der Gesamtschule der Stadt Kleve.

Zur Erreichung dieser Zielsetzung wird die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen.

§ 1

Übertragung der Aufgaben

Die Stadt Kleve verpflichtet sich, die Aufgaben des Schulträgers der Sekundarschule für die Gemeinde Kranenburg im Wege der Delegation gemäß § 23 Absatz 1, 1. Halbsatz, Absatz 2 Satz 1 GkG durchzuführen.

Dazu wird die Stadt Kleve mit Beginn des Schuljahres 2012/13 eine Sekundarschule in Kleve errichten. Mit Gründung der Sekundarschule der Stadt Kleve erhalten die Eltern der Schülerinnen und Schüler aus der Stadt Kleve und der Gemeinde Kranenburg das Recht, ihre Kinder an der Sekundarschule der Stadt Kleve in Kleve anzumelden. Der Schulträger ge-

währleistet die Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Anmelde- und Aufnahmeverfahrens.

§ 2

Kostenbeteiligung

1. An den der Stadt Kleve für die Führung der Sekundarschule entstehenden Kosten beteiligt sich die Gemeinden Kranenburg anteilig. Insbesondere fallen Kosten an für:

- a) Lernmittel
- b) Pädagogische Arbeit
- c) Lernen mit neuen Medien
- d) Werk-, Hauswirtschaft- und Handarbeitsunterricht
- e) Sport- und Schwimmunterricht
- f) Schülerfahrkosten
- g) Vergütung incl. Beiträge ZVK und SV
- h) Unterhaltungsaufwendungen für bewegl. und unbewegl. Vermögen
- i) Gebäudekosten incl. AfA
- j) Aus- und Fortbildungskosten
- k) Aufwendungen für EDV
- l) Fernsprechkosten
- m) Schülerunfallversicherung
- n) AfA Betriebs- und Geschäftsausstattung
- o) Aufwand für Ersatzbeschaffung Festwerte
- p) Kosten der Kantinenbetreuung
- q) Leistungen der USK AöR.

2. Grundlage der Aufteilung der zu tragenden Kosten sind die Aufwendungen, die von der Stadt Kleve im Jahresabschluss im Produkt 0307 „Sekundarschule“ in der Ergebnisrechnung ausgewiesen werden.

3. Den Gesamtaufwendungen wird ein Zuschlag von 1 % zur Abdeckung des mit der Verwaltung der Sekundarschule verbundenen Aufwands hinzugerechnet.

Die Aufwendungen gemäß § 2 Ziff. 1 und 3 sind um die im Jahresabschluss ausgewiesenen Erträge des Produktes 0307 Sekundarschule zu kürzen. Der alsdann verbleibende Fehlbetrag wird durch die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule (Standort Kleve) geteilt (Kopfbetrag). Der Schulkostenanteil der Gemeinde Kranenburg errechnet sich durch Multiplikation der Kopfbeträge mit der Anzahl der Schüler und Schülerinnen aus der Gemeinde Kranenburg.

4. Der Kostenanteil der jeweiligen Gemeinde wird um den auf die zusätzlichen Schüler der Gemeinde Kranenburg entfallende Finanzausgleichsmasse (vermindert um den Kreisumlagenanteil, den die Stadt Kleve hieraus zu erbringen hat) und der anteiligen Schulpauschale reduziert.

Maßgeblich für die Reduzierung sind nicht die im Abrechnungsjahr tatsächlich beschulten Kinder der Gemeinde Kranenburg, sondern die in der Berechnung des Landes für das GFG berücksichtigten Kinder des jeweiligen Abrechnungsjahres.

Die Stadt Kleve übernimmt die Antragsbearbeitung für die Schülerbeförderung auch für die Gemeinde Kranenburg auf eigene Rechnung

Für die Ermittlung der Schülerzahlen gilt der alljährliche Stichtag der Schulstatistik (zurzeit 15.10.) des Rechnungsjahres.

5. Die Abrechnung der Schulkostenanteile erfolgt jeweils zu Anfang eines Haushaltsjahres für das abgelaufene Haushaltsjahr. Während eines Haushaltsjahres werden vierteljährliche Abschlagszahlungen auf den endgültigen Kostenanteil jeweils zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11., auf Grundlage der Planansätze des Haushaltsplans der Stadt Kleve für das Produkt „Sekundarschule“ fällig.

6. Nach Feststellung des Rechnungsergebnisses wird der Schulkostenanteil endgültig festgesetzt. Ergibt sich dabei im Verhältnis zum vorläufigen Schulkostenanteil eine Minderzahlung oder eine Überzahlung, so ist diese mit der nächstfolgenden Abschlagszahlung auszugleichen.

7. Die Stadt Kleve räumt der Gemeinde Kranenburg das Recht ein, die Kostenabrechnung und Kostenaufteilung alljährlich im Rathaus in Kleve einzusehen und zu prüfen oder prüfen zu lassen.

9. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde Kranenburg, die der Berechnung der Kostenbeteiligung für die Gesamtschule und Sekundarschule maximal zugrunde gelegt werden, soll auf der Basis der für das Schuljahr 2012/13 erfolgten Anmeldungen wie folgt begrenzt werden:

Gemeinde Kranenburg: 200 Schüler/innen.

§ 3**Dauer der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung**

1. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem anderen Vertragspartner zu erfolgen.
3. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre zum Schuljahresende
4. Im Falle der Kündigung dieser Vereinbarung stehen den Beteiligten mit Ausnahme der weiterzuleitenden GFG-Mittel keine Ausgleichsansprüche zu.

§ 4**Streitigkeiten**

Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung werden von der Stadt Kleve und der Gemeinde Kranenburg gütlich durch offene Aussprache geregelt. Hierbei ist besonders das Wohl der Kinder zu berücksichtigen. Bleibt die Aussprache ergebnislos, so ist gemäß § 30 GkG die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Kleve, den 5. Juni 2012

Für die Stadt Kleve:

Brauer	Haas
Bürgermeister	Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Kranenburg, den 5. Juni 2012

Für die Gemeinde Kranenburg:

Steins	Böhmer
Bürgermeister	Kämmerer

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Stadt Kleve und der Gemeinde
Bedburg-Hau über die Übertragung der Aufgaben
eines Schulträgers für die Sekundarschule**

Die Stadt Kleve und die Gemeinde Bedburg-Hau schließen die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Grundlage dieser Vereinbarung sind die §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 298, 326), in Verbindung mit § 78 Abs. 8 Schulgesetz NRW in der Fassung vom 25.10.2011 (GV. NRW. S. 540) sowie die Beschlüsse der Räte der Stadt Kleve vom 14.12.2011 und der Gemeinde Bedburg-Hau vom 12.12.2011.

Präambel

Die Stadt Kleve ist Träger der Wilhem-Frede-Hauptschule, der Konrad-Adenauer-Hauptschule und der Ganztagsrealschule Hoffmannallee und

die Gemeinde Bedburg-Hau ist Träger der St. Markus Hauptschule. Zur langfristigen Sicherung eines qualifizierten und ortsnahen Schulangebotes vereinbaren die Stadt Kleve und die Gemeinde Bedburg-Hau ihre Hauptschulen und Realschule aufzulösen und eine Sekundarschule gem. § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW mit dem Hauptstandort in Kleve und einem Teilstandort in Bedburg-Hau zu gründen. Oberstes Ziel aller Bemühungen und Entscheidungen muss es sein, eine bestmögliche qualifizierte Ausbildung und Förderung aller Schülerinnen und Schüler an der Sekundarschule langfristig zu gewährleisten.

§ 1**Schulträger und Zusammenarbeit**

1. Die Stadt Kleve ist im Wege der Delegation gemäß § 23 Absatz 1, 1. Halbsatz, Absatz 2 Satz 1 GkG und § 78 i.V.m. § 6 Schulgesetz NRW Schulträger für die Sekundarschule am Standort in Kleve, Ackerstraße 80 und am Teilstandort Bedburg-Hau, Rosendahler Weg 4.
2. Die Stadt Kleve wird die Gemeinde Bedburg-Hau in alle Entscheidungen, die die Stadt Kleve als Schulträger trifft, mit einbeziehen. Entscheidungen, die den Teilstandort betreffen, können nur einvernehmlich mit der Gemeinde Bedburg-Hau getroffen und umgesetzt werden.
3. Die Stadt Kleve beteiligt die Gemeinde Bedburg-Hau im Vorfeld bei allen Schulträgerangelegenheiten, insbesondere bei der Wahl der Schulleitung.

§ 2**Kostenbeteiligung**

1. Jede Kommune bleibt für den Bestand und die Unterhaltung des jeweiligen Schulgebäudes i.S. von § 79 Schulgesetz NRW verantwortlich und erklärt sich bereit, notwendige Investitionen zur Entwicklung der Sekundarschule zu leisten. Die Kommunen tragen insbesondere den erforderlichen Aufwand für
 - die Gebäudeunterhaltung einschließlich der Reinigung
 - Pflege der Außenanlagen
 - Wartung der Anlagen, Maschinen
 - Reparatur und Ersatz von elektrischen Geräten im Verwaltungsbereich und im pädagogischen Bereich
 - Steuern, Abgaben und Versicherung für die Schulgebäude
 - Verbrauchskosten wie Heizung, Beleuchtung, Wasser, Abwasser, Telekommunikation und
 - die Personalkosten der Hausmeister und der Schulsekretärin nach eigenem Ermessen.
2. An den der Stadt Kleve für die Führung und den Betrieb der Sekundarschule entstehenden Kosten beteiligt sich die Gemeinde Bedburg-Hau anteilig. Insbesondere entstehen Kosten für
 - a) Lernmittel
 - b) Pädagogische Arbeit
 - c) Lernen mit neuen Medien
 - d) Werk-, Hauswirtschafts- und Handarbeitsunterricht
 - e) Sport- und Schwimmfahrten

- f) Aufwendungen für EDV
 - g) Schülerunfallversicherung
 - h) Aufwand für Ersatzbeschaffung Festwerte
3. Jede Kommune sorgt in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten für die Bereitstellung eines warmen Mittagessens für die Schülerinnen und Schüler.
 4. Jede Kommune regelt die Organisation des Schülertransportes in eigener Zuständigkeit.
 5. Kosten, die nicht einem der beiden Standorte direkt zugeordnet werden können, werden von den beiden Kommunen im Verhältnis der Schülerzahlen an den zwei Standorten übernommen. Soweit Kosten im Verhältnis der jeweils beschulten Kinder aufzuteilen sind, wird die Schülerzahl vom 15.10. eines jeden Schuljahres zugrunde gelegt.
 6. Grundlage der Aufteilung der zu tragenden Kosten sind die Aufwendungen, die von der Stadt Kleve im Jahresabschluss im Produkt 0307 „Sekundarschule“ in der Ergebnisrechnung ausgewiesen werden.
 7. Den Gesamtaufwendungen wird ein Zuschlag von 1 % zur Abdeckung des mit der Verwaltung der Sekundarschule verbundenen Aufwands hinzugerechnet.

Die Aufwendungen gemäß § 2 Ziff. 2, 6 und 7 sind um die im Jahresabschluss ausgewiesenen Erträge des Produktes 0307 „Sekundarschule“ zu kürzen. Der alsdann verbleibende Fehlbetrag wird durch die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler der

Sekundarschule (Standort Kleve) geteilt (Kopfbetrag). Der Schulkostenanteil der Gemeinde Bedburg-Hau errechnet sich durch Multiplikation der Kopfbeträge mit der Anzahl der Schüler und Schülerinnen aus der Gemeinde Bedburg-Hau.

8. Der Kostenanteil der Gemeinde Bedburg-Hau wird um den auf die zusätzlichen Schüler der Gemeinde Bedburg-Hau entfallende Finanzausgleichsmasse (vermindert um den Kreisumlagenanteil, den die Stadt Kleve hieraus zu erbringen hat) und der anteiligen Schulpauschale reduziert.

Maßgeblich für die Reduzierung sind nicht die im Abrechnungsjahr tatsächlich beschulten Kinder der Gemeinde Bedburg-Hau, sondern die in der Berechnung des Landes für das GFG berücksichtigten Kinder des jeweiligen Abrechnungsjahres.

Die Stadt Kleve übernimmt die Antragsbearbeitung für die Schülerbeförderung auch für Bedburg-Hau auf eigene Rechnung.

9. Für die Ermittlung der Schülerzahlen gilt der alljährliche Stichtag der Schulstatistik (zurzeit 15.10.) des Rechnungsjahres.
10. Die Abrechnung der Schulkostenanteile erfolgt jeweils zu Anfang eines Haushaltsjahres für das abgelaufene Haushaltsjahr. Während eines Haushaltsjahres werden vierteljährliche Abschlagszahlungen auf den endgültigen Kostenanteil jeweils zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11., auf Grundlage der Planansätze des Haushaltsplans der Stadt Kleve für das Produkt „Sekundarschule“ fällig.

11. Nach Feststellung des Rechnungsergebnisses wird der Schulkostenanteil endgültig festgesetzt. Ergibt sich dabei im Verhältnis zum vorläufigen Schulkostenanteil eine Minderzahlung oder eine Überzahlung, so ist diese mit der nächstfolgenden Abschlagszahlung auszugleichen.
12. Die Stadt Kleve räumt der Gemeinde Bedburg-Hau das Recht ein, die Kostenabrechnung und Kostenaufteilung alljährlich im Rathaus in Kleve einzusehen und zu prüfen oder prüfen zu lassen.

§ 3

Dauer der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

1. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem anderen Vertragspartner zu erfolgen.
3. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre zum Schuljahresende.
4. Im Falle der Kündigung dieser Vereinbarung stehen den Beteiligten mit Ausnahme der weiterzuleitenden GFG-Mittel keine Ausgleichsansprüche zu. Insbesondere erfolgt keine Übernahme des möglicherweise freiwerdenden Personals (z.B. Hausmeister, Schulsekretärin, Reinigungskräfte) durch den jeweils anderen Vereinbarungspartner.

§ 4

Entwicklungsbericht

1. Die Stadt Kleve als Schulträgerin verpflichtet sich darauf hinzuwirken, dass die Schulleitung mindestens in zweijährigem Abstand im Gemeinderat bzw. Stadtrat über die Entwicklung der Sekundarschule sowie über künftige Ziele und Anforderungen informiert.
2. Über die im Schulgesetz festgelegten Beteiligungsrechte des Schulträgers wird die Stadt Kleve darauf hinwirken, dass eine intensive Zusammenarbeit der Schulleitung mit dem Vereinbarungspartner, insbesondere durch regelmäßige Information und Gespräche mit dem Bürgermeister erfolgt.

§ 5

Streitigkeiten

Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung werden von der Stadt Kleve und der Gemeinde Bedburg-Hau gütlich durch offene Aussprache geregelt. Hierbei ist besonders das Wohl der Kinder zu berücksichtigen. Bleibt die Aussprache ergebnislos, so ist gemäß § 30 GkG die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Kleve, den 5. Juni 2012

Für die Stadt Kleve:

Brauer	Haas
Bürgermeister	Erster Beigeordneter/ Stadtkämmerer

Bedburg-Hau, den 5. Juni 2012

Driessen Fischer
Bürgermeister Kämmerer

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 281

326 **Errichtung einer Gesamtschule in Kleve**

Bezirksregierung
48.02.12.06.11

Düsseldorf, den 10. Juli 2012

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Kleve und den Gemeinden Bedburg-Hau und Kranenburg über die Übertragung der Aufgaben eines Schulträgers für die Gesamtschule

Mit Schreiben vom 06.06.2012 hat die Stadt Kleve die mit den Gemeinden Kranenburg und Bedburg-Hau geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 05.06.2012 über die Übertragung der Aufgaben eines Schulträgers für die Gesamtschule dem Landrat für den Kreis Kleve zur Genehmigung vorgelegt.

Gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GKG) ist die öffentlich-rechtliche Vereinbarung durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

Gemäß § 78 Abs. 8 SchulG NRW nimmt die Befugnisse der Aufsichtsbehörde die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde wahr. Der Landrat für den Kreis Kleve hat mir den Antrag der Stadt Kleve auf Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit Schreiben vom 12.06.2012 zugeleitet und sein Einvernehmen erklärt.

Gemäß § 29 Abs. 4 Satz 2 GKG in Verbindung mit § 78 Abs. 8 SchulG NRW genehmige ich hiermit die zwischen der Stadt Kleve und den Gemeinden Bedburg-Hau und Kranenburg geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 05.06.2012.

Im Auftrag

Limberg

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Kleve und den Gemeinden Kranenburg und Bedburg-Hau über die Übertragung der Aufgaben eines Schulträgers für die Gesamtschule

Die Stadt Kleve und die Gemeinden Bedburg-Hau und Kranenburg schließen die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Grundlage dieser Vereinbarung sind die §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 298, 326), in Verbindung mit § 78 Abs. 8 Schulgesetz NRW in der Fassung vom 25.10.2011 (GV. NRW. S. 540) sowie die Beschlüsse der Räte der Stadt Kleve vom 14.12.2011, der Gemeinde Kranenburg vom 15.12.2011 und der Gemeinde Bedburg-Hau vom 12.12.2011.

Präambel

Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung und der sich im Wandel befindlichen Schul- und Bildungsstrukturen in NRW haben die Räte der Stadt Kleve und der Gemeinden Bedburg-Hau und Kranenburg beschlossen, für die Schulform der Gesamtschule eine gemeinsame und nachhaltige Schulstruktur des gemeinsamen Lernens zu schaffen.

Das bisherige Schulangebot der Stadt Kleve im Bereich der Sekundarstufe I und II bildet das Fundament der interkommunalen Zusammenarbeit zur Errichtung einer Gesamtschule in der Stadt Kleve. Die Stadt Kleve wird die Gesamtschule als Schulträger unter Berücksichtigung ihrer Funktion als Mittelzentrum betreiben. Für das Anmeldeverfahren und die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die Gesamtschule der Stadt Kleve in Kleve finden für alle Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinden Bedburg-Hau und Kranenburg und der Stadt Kleve die gleichen Kriterien Anwendung.

Mit der Gesamtschule der Stadt Kleve soll das bestehende gymnasiale Angebot der Sekundarstufe II in der Ausprägung „G 8“ um eine Schulform des längeren gemeinsamen Lernens in integrierter Form in der Ausprägung „G 9“ für die Stadt Kleve und die Gemeinde Kranenburg und Bedburg-Hau erweitert werden.

Zur Erreichung dieser Zielsetzung wird die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen.

§ 1

Übertragung der Aufgaben

Die Stadt Kleve verpflichtet sich, die Aufgaben des Schulträgers der Gesamtschule auch für die Gemeinden Bedburg-Hau und Kranenburg im Wege der Delegation gemäß § 23 Absatz 1, 1. Halbsatz, Absatz 2 Satz 1 GkG durchzuführen.

Dazu wird die Stadt Kleve mit Beginn des Schuljahres 2012/13 eine Gesamtschule in Kleve errichten. Mit Gründung der Gesamtschule der Stadt Kleve erhalten die Eltern der Schülerinnen und Schüler aus der Stadt Kleve, der Gemeinde Bedburg-Hau und der Gemeinde Kranenburg das Recht, ihre Kinder an der Gesamtschule der Stadt Kleve in Kleve

anzumelden. Der Schulträger gewährleistet die Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Anmelde- und Aufnahmeverfahrens.

§ 2

Kostenbeteiligung

1. An den der Stadt Kleve für die Führung der Gesamtschule entstehenden Kosten beteiligen sich die Gemeinden Kranenburg und Bedburg-Hau anteilig. Insbesondere fallen Kosten an für:
 - a) Lernmittel
 - b) Pädagogische Arbeit
 - c) Lernen mit neuen Medien
 - d) Werk-, Hauswirtschaft- und Handarbeitsunterricht
 - e) Sport- und Schwimmunterricht
 - f) Schülerfahrkosten
 - g) Vergütung incl. Beiträge ZVK und SV

- h) Unterhaltungsaufwendungen für bewegl. und unbewegl. Vermögen
 - i) Gebäudekosten incl. AfA
 - j) Aus- und Fortbildungskosten
 - k) Aufwendungen für EDV
 - l) Fernsprechkosten
 - m) Schülerunfallversicherung
 - n) AfA Betriebs- und Geschäftsausstattung
 - o) Aufwand für Ersatzbeschaffung Festwerte
 - p) Kosten der Kantinenbetreuung
 - q) Leistungen der USK AöR.
2. Grundlage der Aufteilung der zu tragenden Kosten sind die Aufwendungen, die von der Stadt Kleve im Jahresabschluss im Produkt 0308 „Gesamtschule“ in der Ergebnisrechnung ausgewiesen werden.
3. Den Gesamtaufwendungen wird ein Zuschlag von 1 % zur Abdeckung des mit der Verwaltung der Gesamtschule verbundenen Aufwands hinzugerechnet.
- Die Aufwendungen gemäß § 2 Ziff. 1 und 3 sind um die im Jahresabschluss ausgewiesenen Erträge des Produktes 0308 „Gesamtschule“ zu kürzen. Der alsdann verbleibende Fehlbetrag wird durch die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler der Gesamtschule geteilt (Kopfbetrag). Der Schulkostenanteil jeder einzelnen Gemeinde errechnet sich durch Multiplikation der Kopfbeträge mit der Anzahl der Schüler und Schülerinnen aus der jeweiligen Gemeinde.
4. Der Kostenanteil der jeweiligen Gemeinde wird um den auf die zusätzlichen Schüler der jeweiligen Gemeinde entfallende Finanzausgleichsmasse (vermindert um den Kreisumlagenanteil, den die Stadt Kleve hieraus zu erbringen hat) und der anteiligen Schulpauschale reduziert.
- Maßgeblich für die Reduzierung sind nicht die im Abrechnungsjahr tatsächlich beschulten Kinder, sondern die in der Berechnung des Landes für das GFG berücksichtigten Kinder des jeweiligen Abrechnungsjahres.
- Die Stadt Kleve übernimmt die Antragsbearbeitung für die Schülerbeförderung auch für Bedburg-Hau und Kranenburg auf eigene Rechnung.
5. Für die Ermittlung der Schülerzahlen gilt der alljährliche Stichtag der Schulstatistik (zurzeit 15.10.) des Rechnungsjahres.
6. Die Abrechnung der Schulkostenanteile erfolgt jeweils zu Anfang eines Haushaltsjahres für das abgelaufene Haushaltsjahr. Während eines Haushaltsjahres werden vierteljährliche Abschlagszahlungen auf den endgültigen Kostenanteil jeweils zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11., auf Grundlage der Planansätze des Haushaltsplans der Stadt Kleve für das Produkt „Gesamtschule“ fällig.
7. Nach Feststellung des Rechnungsergebnisses wird der Schulkostenanteil endgültig festgesetzt. Ergibt sich dabei im Verhältnis zum vorläufigen Schulkostenanteil eine Minderzahlung oder eine Überzahlung, so ist diese mit der nächstfolgenden Abschlagszahlung auszugleichen.
8. Die Stadt Kleve räumt den Gemeinden Bedburg-Hau und Kranenburg das Recht ein, die

Kostenabrechnung und Kostenaufteilung alljährlich im Rathaus in Kleve einzusehen und zu prüfen oder prüfen zu lassen.

9. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde Kranenburg und der Gemeinde Bedburg-Hau, die der Berechnung der Kostenbeteiligung für die Gesamtschule und Sekundarschule maximal zugrunde gelegt werden, soll auf der Basis der für das Schuljahr 2012/13 erfolgten Anmeldungen wie folgt begrenzt werden:

Gemeinde Kranenburg gesamt:	200 Schüler/innen
Gemeinde Bedburg-Hau gesamt:	75 Schüler/innen.

§ 3

Dauer der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

1. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem anderen Vertragspartner zu erfolgen.
3. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre zum Schuljahresende
4. Im Falle der Kündigung dieser Vereinbarung stehen den Beteiligten mit Ausnahme der weiterzuleitenden GFG-Mittel keine Ausgleichsansprüche zu.

§ 4

Streitigkeiten

Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung werden von der Stadt Kleve und den Gemeinden Bedburg-Hau und Kranenburg gütlich durch offene Aussprache geregelt. Hierbei ist besonders das Wohl der Kinder zu berücksichtigen. Bleibt die Aussprache ergebnislos, so ist gemäß § 30 GkG die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Kleve, den 5. Juni 2012

Für die Stadt Kleve:

Brauer	Haas
Bürgermeister	Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Bedburg-Hau, den 5. Juni 2012

Für die Gemeinde Bedburg-Hau:

Driessen	Fischer
Bürgermeister	Kämmerer

Kranenburg, den 5. Juni 2012

Für die Gemeinde Kranenburg:

Steins	Böhmer
Bürgermeister	Kämmerer

C.
Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen

**327 Neuer Verbandsvorsteher
der ITK Rheinland**

Die Verbandsversammlung der ITK Rheinland hat in ihrer Sitzung am 22.06.2012 den Stadtdirektor und Kämmerer der Landeshauptstadt Düsseldorf, Herrn Manfred Abrahams, zum neuen Verbandsvorsteher gewählt. Herr Abrahams tritt die Nachfolge von Wilfried Kruse an, der als Beigeordneter Ende März 2012 aus dem Dienst der Landeshauptstadt Düsseldorf ausgeschieden ist.

Im Auftrag
Löhler

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 287

328 Aufgebot von Sparurkunden

(Nr. 3 001 705 130, 3 022 252 963, 3 022 273 290
und 3 022 275 782)

Die von uns ausgestellten Sparurkunden Nr. 3 001 705 130, 3 022 252 963, 3 022 273 290 und 3 022 275 782 wurden uns als in Verlust geraten gemeldet und werden aufgeboden.

Die Inhaberin oder der Inhaber der Sparurkunden werden aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre oder seine Ansprüche unter Vorlage der Sparurkunden bei der Sparkasse Neuss anzumelden, andernfalls werden wir die Sparurkunden für kraftlos erklären.

Neuss, den 2. Juli 2012

SPARKASSE NEUSS
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 287

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:**

**02 11/
475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,- Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach